

Erschwernisausgleich Naturschutz

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Informationen auf Grundlage des aktuellen Richtlinien-Entwurfs gegeben werden. Änderungen sind bis zum Inkrafttreten der endgültigen Richtlinien möglich. Diese werden gegebenenfalls zeitnah auf der Homepage der Landwirtschaftskammer veröffentlicht.

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai**. Die beigelegte Anlage Erschwernisausgleich Naturschutz ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag über das ELAN-Verfahren online einzureichen. Es gelten die Einreichungsfristen des Sammelantrags.

2. Voraussetzungen

2.1 Anforderungen an die Flächen

Die im Rahmen der vorläufigen Richtlinien zum Erschwernisausgleich Naturschutz **förderfähigen Flächen** müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Die Schläge bzw. Teilschläge müssen in einem **bestehenden Naturschutzgebiet oder nationalen Naturmonument in Nordrhein-Westfalen** liegen
- Förderfähig sind nur Schläge mit einer **Mindestgröße von 0,1 Hektar**. Auch Schläge, die von Naturschutzgebieten angeschnitten werden, sind förderfähig, sofern mindestens ein Flächenanteil von 0,1 Hektar im Naturschutzgebiet liegt. Landschaftselemente werden nicht gefördert.
- Produktiv genutzte **Ackerfläche** oder produktiv genutzte **Dauerkulturen** (die Zuordnung von Kulturen zu den Nutzungsrichtungen können dem gesonderten Verzeichnis der Kulturarten/Fruchtarten für den Erschwernisausgleich, das unter Hinweis auf die vorläufige Richtlinie auf den Internet-Seiten der Landwirtschaftskammer NRW, Rubrik Förderung veröffentlicht ist, entnommen werden.)
- **Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und bestimmten Insektiziden** gemäß § 4 Abs. 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) für **alle** beantragten Schläge bzw. Teilschläge.
- Es darf für die Fläche keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 PflSchAnwV bestehen

2.2 Anforderungen an den Antragsteller

Der Antragsteller muss **Betriebsinhaber** gemäß der Richtlinie des Erschwernisausgleich Naturschutz sein, eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

2.3 Mindestprämienhöhe

Eine Prämie wird nur gewährt, wenn mindestens 500 Euro erreicht werden (Bagatellgrenze).

3. Flächenverzeichnis 2023 – notwendige Angaben bei Antragstellung

Die Förderkulisse „NSG“ kann im GIS der ELAN-Anwendung eingeblendet werden, um die Förderfähigkeit der Fläche zu überprüfen.

In der Erfassungsmaske in ELAN ist in einer gesonderten Erfassungsmaske nur die Beantragung zu markieren. Im Flächenverzeichnis muss keine Bindung vergeben werden. Bei der weiteren Antragsbearbeitung werden die Flächendaten aus dem Sammelantrag mit der Naturschutzkulisse abgeglichen und es erfolgt eine automatisierte Zuordnung der Nutzungen in die Gruppen Ackerfläche und Dauerkulturen.

4. De-minimis-Beihilfe für Flächen außerhalb der Natura-2000-Kulisse

Die Finanzierung von Flächen, die von § 4 Absatz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung umfasst sind und innerhalb der Natura-2000-Kulisse liegen, erfolgt durch Mittel der Bund-Länder Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und des Landes Nordrhein-Westfalen. Für Flächen, die von § 4 Absatz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung umfasst sind und außerhalb der Natura-2000-Kulisse liegen, erfolgt die Förderung als De-minimis-Beihilfe. Der Gesamtwert der gezahlten De-minimis-Beihilfen pro Antragsteller/in darf in einem Zeitraum von drei Kalenderjahren den Betrag von 20.000 € nicht überschreiten. Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe muss daher sichergestellt sein, dass die Gesamtsumme der

im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen diesen Schwellenwert nicht überschreitet. Für diese Prüfung ist eine Erklärung über alle erhaltenen bzw. beantragten De-minimis-Beihilfen erforderlich.

Das entsprechende Formular wird den betroffenen Antragsteller/innen zugeschickt und findet sich auch auf der Homepage der Landwirtschaftskammer in der Rubrik Förderung.

5. Prämiensätze

Folgende förderfähigen Gruppen gehen mit den angegebenen Prämien in die in ELAN hinterlegten Förderkulissen ein:

- (1) produktive Ackerfläche, die sich in einem bestehenden Naturschutzgebiet oder nationalem Naturmonument befindet, das bis zum Stichtag am **01.10. des Vorjahres** rechtskräftig wurde:
voraussichtlich ca. 382 €/ha

- (2) **produktiv genutzte Dauerkulturen**, die sich in einem bestehenden Naturschutzgebiet oder nationalem Naturmonument befinden, das bis zum Stichtag am **01.10. des Vorjahres** rechtskräftig wurde:
voraussichtlich ca. 1.527 €/ha

5. Berücksichtigung bei anderen Fördermaßnahmen

Um Doppelförderungen zu vermeiden, ist es ggf. erforderlich, dass die Prämie bei anderen Fördermaßnahmen angerechnet wird bzw. dass Flächen, die im Rahmen des Erschwernisausgleichs gefördert werden, bei anderen Maßnahmen von der Förderung ausgeschlossen werden. Dieses könnte beispielsweise die Maßnahme des Ökologischen Landbaus betreffen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Merkblatts war diese Fragestellung noch nicht abschließend geklärt, nähere Informationen werden zu gegebener Zeit veröffentlicht.

Anrechnung bzw. Ausschluss erfolgen automatisiert im Rahmen der Auszahlung, es sind also keine gesonderten Angaben von Ihnen erforderlich.

6. Kürzungen

Nach Einreichung durchläuft Ihr Antrag eine Vielzahl an Prüfungen, hierzu gehört auch eine Überprüfung der Antragsangaben vor Ort.

Hier wurden nur einige der für den Erschwernisausgleich Naturschutz wichtigen Punkte angesprochen. Zu beachten sind auch unbedingt die Erklärungen unter Nr. 3 der Anlage Erschwernisausgleich Naturschutz, die Sie bei Antragstellung anerkennen. Lesen Sie daher die Erklärung aufmerksam durch!

Über alle für den Erschwernisausgleich Naturschutz relevanten Rechtsvorschriften kann Ihnen Ihre Kreisstelle Auskunft geben.